

197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und Vermögen, von der Gewerbesteuer nach dem

Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie von der Umsatzsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben beschränkt.“

2. Im Art. II wird als § 13 angefügt:

„§ 13. Die Umsätze, welche die im § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bewirken, sind insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als sie mit der Errichtung, Verwaltung und Erhaltung von Bundesstraßen in Zusammenhang stehen, für deren Benützung kein Entgelt (Maut) zu entrichten ist.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 tritt mit 1. November 1982 in Kraft. Art. I Z 2 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 ausgeführt werden.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die bislang vertretene Rechtsansicht, daß zwischen dem Bund und den einzelnen Straßensondergesellschaften, die aufgrund des jeweiligen Finanzierungsgesetzes mit der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung von mautpflichtigen Bundesstraßen für den Bund betraut worden sind, ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis besteht, kann im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Ziel:

Die bisherige Praxis soll im Rahmen der vorgesehenen gesetzlichen Regelung im wesentlichen beibehalten werden.

Lösung:

Die Umsätze der Straßensondergesellschaften sollen, soweit sie sich auf den nichtmautpflichtigen Bereich beziehen, unter Ausschluß des Vorsteuerabzuges (unecht) von der Umsatzsteuer befreit werden. Weiters soll auch eine Befreiung der ASFINAG von der Umsatzsteuer, der Vermögensteuer und dem Erbschaftsteueräquivalent vorgesehen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, hat sich in der etwa einjährigen Dauer seiner Wirksamkeit bewährt. Mit der Novellierung soll eine Klärung der steuerlichen Behandlung der Straßensondergesellschaften und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer, erreicht werden.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf zu bemerken:

Art. I Z 1:

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) ist zwar von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital befreit,

nicht aber von der Vermögensteuer und dem Erbschaftsteueräquivalent. Eine Befreiung auch von diesen Abgaben erscheint erforderlich, um überflüssige Zahlungen des Bundes, die letztlich wieder an den Bund zurückfließen, zu vermeiden. Aus Vereinfachungsgründen erscheint es weiters zweckmäßig, die ASFINAG auch von der Umsatzsteuer (unecht) zu befreien.

Zu Art. I Z 2:

Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die bisher zwischen dem Bund als Mautstraßenunternehmer und den Straßensondergesellschaften bestehende steuerliche Organschaft im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Es wird mit dieser Bestimmung im Effekt die bisher geübte Vorgangsweise beibehalten.

Zu Art. II:

Inkrafttreten und Vollzugsklausel.